



**Betreff:** **Ladung zur Bauverhandlung - öffentliche Bekanntmachung**  
teilweise Änderung des Verwendungszweck (von Gastronomie in Beherbergung) Umbau zu 6 Ferienwohnungen und 1 Privatwohnung Zubau eines Liftes (Nordost) auf Grundstück Nr. 448/6, KG Auffach, EZ 97  
Katja Silberberger

## K U N D M A C H U N G

Frau Katja Silberberger hat bei der Gemeinde Wildschönau um die baubehördliche Bewilligung für das Vorhaben: teilweise Änderung des Verwendungszweck (von Gastronomie in Beherbergung) Umbau zu 6 Ferienwohnungen und 1 Privatwohnung Zubau eines Liftes (Nordost) auf Grundstück Nr. 448/6, KG Auffach, EZ 97 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, idgF, die mündliche Verhandlung auf

**Donnerstag, den 27.01.2022**

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um ca. 08:30 Uhr an Ort und Stelle zusammen.

### **Beschreibung des Bauvorhabens:**

Es ist geplant, das bestehende Gebäude, welches derzeit als Beherbergungsbetrieb inkl. Gastronomie und Skiverleih genutzt wird, derart umzubauen, dass darin zukünftig 6 Ferienwohnungen für kurzzeitige Vermietung, sowie eine Betreiberwohnung Platz finden.

Im Untergeschoß befindet sich der Eingangsbereich, ein Aufenthaltsraum, sowie Lager-, Technik- und Sanitäräume.

Im Erdgeschoß sind die Ferienwohnungen TOP 1-3 vorgesehen, im 1. Obergeschoß die Ferienwohnungen TOP 4-6, im Dachgeschoß befindet sich die Betreiberwohnung inkl. einer Dachterrasse in Richtung Süden.

Die Änderungen am äußeren Erscheinungsbild belaufen sich im Wesentlichen auf den im Osten angebauten Aufzug, sowie die geänderte Dachform.

Hierbei ist vorgesehen, ein nach Süden steigendes Pultdach am bestehenden Dach anzuschließen.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zur Verhandlung zu erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden oder gemeinsam mit dem Bevollmächtigten zur Verhandlung zu erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B.: Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker) vertreten lässt,
- wenn der Bevollmächtigte des Beteiligten seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtszeiten der Gemeinde Wildschönau, im Gemeindeamt, Abteilung Bauamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung im Internet unter der Adresse [www.wildschoenau.gv.at](http://www.wildschoenau.gv.at), Amtstafel (Kundmachungen), kundgemacht.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Wildschönau oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden im Gemeindeamt Wildschönau eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Gemeinde Wildschönau Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Für den Bürgermeister der Gemeinde Wildschönau**

Lydia Stadler



Dieses Dokument wurde von Lydia Stadler elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 13.01.2022  
SID 010980B5F2707EB77C9E8CB759

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur](http://www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur)